



# Statuten der Triple-A Darters

## 1. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Der Triple-A Darters (TAD) ist ein konfessionell und politisch neutraler Sportverein, im Sinne des Schweizerischen ZGB Art. 60ff mit Sitz in Affoltern am Albis
- § 2 Zweck des TAD ist die Ausübung, Entwicklung und Ausbreitung des Dart Sports. Insbesondere durch:
- Ausbildung seiner Mitglieder im Training
  - Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften
  - Propagierung und Förderung des Darts als Leistungssport im Allgemeinen.

## 2. Mitgliedschaft

- § 3 Als Mitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme erfolgt als Aktivmitglied.
- § 4 Personen, die sich um den Sport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie besitzen das Stimmrecht.
- § 5 Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe wie folgt festgesetzt ist:
- Der Grund-Jahresbeitrag beträgt 100.- pro Vereinsmitglied
  - Ein davon abweichender Beitrag kann per GV von Vorstand oder Mitgliedern beantragt und mit einfachem Mehr angenommen werden, und gilt dann bis auf weiteres.
  - Vereinsmitglieder die nicht die Möglichkeit haben diesen Beitrag zu leisten, können beim Vorstand einen Rabatt beantragen. Der Vorstand bemüht sich diese Wünsche grosszügig zu beachten, damit finanzielle Mittel für keine Person der Grund sein sollten, nicht Darts spielen zu können.
  - Nach Besuch von spätestens 10 Trainingsteilnahmen innerhalb eines Jahres würde es erwartet, dass Interessenten dem Verein beitreten.
  - Der Mitgliederbeitrag ist 30 Tage nach GV fällig
- § 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung auf Saisonende
  - durch den Tod
  - bei Nichtbezahlen von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen
  - durch Ausschluss, worüber die Generalversammlung entscheidet.
- Aus dem Verein ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 3. Organisation

- § 7 Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Organisationskommission
4. Rechnungsrevision

### **Generalversammlung**

§ 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme und Genehmigung des letzten GV- Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung nach der Anhörung des Revisionsberichts und der Berichte und Abrechnungen des Vorstandes.
- Erteilung der Décharge des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren.
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Statutenänderungen
- Anträge müssen bis 2 Woche vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden

§ 9 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal, spätestens jedoch bis zum 01. Juni, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder angeordnet werden. Die Generalversammlung wird unter Angabe der Geschäfte mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit schriftlicher Einladung einberufen. Beschlüsse sind nur zulässig über Geschäfte, die in der Einladung angekündigt sind. Ausnahmen werden vom Vorstand bestimmt.

Für Mitglieder, sowie für sämtliche Funktionäre ist die Teilnahme obligatorisch.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung finden offen statt, falls diese für einzelne Geschäfte nicht geheime Abstimmung beschliesst. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **Vorstand**

§ 11 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar (optional)
- Beisitz (optional)

Die Vorstandsmitglieder werden aus der Reihe der Aktiv- oder Ehrenmitglieder jeweils für ein Jahr, sowie die Rechnungsrevisoren jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

§ 12 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er vertritt ihn nach innen und aussen. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung der Geschäfte
- Vollzug der Beschlüsse
- Aufstellung des Jahresprogramms, Organisation und Durchführung von Anlässen. Der Vorstand ist berechtigt, die Vorbereitungen und Durchführung an spezielle Kommissionen zu delegieren.

Über einmalige, ausserordentliche Ausgaben bis 1500.00 Fr. entscheidet der Vorstand. Zu Ausgaben sind nur die GV und der Vorstand oder von denen ausdrücklich beauftragte Personen (zB. Webadmin) berechtigt.

Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder in einfachen Angelegenheiten einzeln, in wichtigen Angelegenheiten zu zweit.

Beantragen zwei Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so muss diese, wenn möglich innert 10 Tagen, durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Einladung mindestens die Hälfte der

Mitglieder anwesend ist. Mitgliederaufnahmen und andere Geschäfte einfacher Art können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.  
Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

- § 13 **Präsident:** leitet die Verhandlungen, ist besorgt für die Durchführung der Anlässe, die Ausführung der Beschlüsse des Vereins. Führt die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft kollektiv mit Vizepräsident, Aktuar oder Kassier.  
**Vizepräsident:** vertritt den Präsidenten während Abwesenheiten, und, wenn vorstands-intern nicht anders abgemacht, schreibt er die Protokolle und ist für das Mitgliederverzeichnis verantwortlich.  
**Kassier:** besorgt das Rechnungswesen und legt die Jahresrechnung den Revisoren zur Prüfung, der Generalversammlung zur Genehmigung und zur Einsichtnahme vor.

- § 14 Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen kein anderes ordentliches Amt im TAD ausüben.

Nach Überprüfung der Vereinsbuchhaltung, erstatten die Revisoren zuhanden der GV Bericht und Antrag auf Abnahme der Jahresrechnung.

## 4. Haftung und Pflichten

- § 15 Durch den Beitritt zum TAD anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente des Clubs. Gleiches gilt auch für alle anderen von den Organen des Clubs gefassten Beschlüsse. Die Mitglieder wahren jederzeit die Interessen des TAD.
- § 16 Für Forderungen an den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- § 17 Bei Veranstaltungen und Spielen ist die Versicherung Sache der Teilnehmer.
- § 18 Das Mitglied ist verpflichtet seine Beiträge pünktlich zu entrichten, sowie eine allfällige Adressänderung umgehend dem Aktuar mitzuteilen.

## 5. Statutenänderung

- § 19 Die vorliegenden Statuten können an einer Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit abgeändert werden.

## 6. Auflösung des Vereins

- § 20 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Urabstimmung erfolgen. Sie ist zustande gekommen, wenn sich drei Viertel der Mitglieder an einer Generalversammlung oder durch schriftliche Erklärung für die Auflösung aussprechen.
- § 21 Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zu überweisen.

## 7. Verschiedenes

- § 22 Offizieller Kommunikationsweg des Vereins ist E-Mail. Der Vorstand kann diesen Kommunikationsweg anpassen und es steht ihm frei weitere Kanäle zu benutzen.

Diese Statuten sind in Kraft getreten nach der Gründungsversammlung am Montag, 09.05.2022 im Break, Industriestrasse 19, 8910 Affoltern am Albis

Die letzte Änderung (§ 5) erfolgte aufgrund des Beschlusses der GV vom Montag, 15.04.2024

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG**

Präsident: Niels Kessler

Vizepräsident: Lars Kessler